

Richtlinie zur Förderung der Jugendarbeit in den Vereinen

vom 22. Juni 2021

Neben der kostenlosen Zurverfügungstellung öffentlicher Einrichtungen und Anlagen für Trainings- und Übungszwecke hat der Gemeinderat am 22. Juni 2021 zur speziellen Förderung der Jugendarbeit in den örtlichen Vereinen sowie zu deren Grundförderung folgende Richtlinie erlassen:

§ 1

Förderungsberechtigte

Gefördert werden nur Vereine oder Ortsgruppen überregionaler Vereine mit Sitz in Murr, die das örtliche Kultur- und Sportleben prägen und mitgestalten oder der Förderung des Natur- und Umweltschutzes dienen.

§ 2

Umfang der Förderung

(1) Die Förderung setzt sich zusammen aus:

1. Grundförderung,
2. Förderung nach der Zahl der jugendlichen Mitglieder einschließlich einer Pauschale für die Übungsleiter im Jugendbereich (Jugendförderung).

(2) Bei Vereinen, deren Betätigungsfeld sich entsprechend ihrer Satzung über mehrere Gemeinden erstreckt, werden für die Ermittlung der Höhe der Förderung zugrunde gelegt:

1. Zahl der Mitglieder bzw. der jugendlichen Mitglieder aus Murr zuzüglich 20 v.H. für durchschnittlich vorhandene auswärtige Mitglieder;
2. die anteilmäßige Zahl der Übungsleiter, ausgehend von Ziffer 1 und ab bzw. bis zum Grenzwert von ...,5 auf- bzw. abgerundet auf die nächste volle Zahl.

§ 3

Grundförderung

(1) Die Grundförderung beträgt bei bis zu einhundert Mitgliedern 200 Euro je Jahr und für jede weitere volle einhundert Mitglieder 95 Euro je Jahr.

(2) Maßgebend für die Mitgliederzahl ist die Meldung an den Württembergischen Landessportbund oder an einen anderen übergeordneten Verband.

§ 4

Jugendförderung

(1) Für jedes jugendliche Mitglied bis zum vollendeten 18. Lebensjahr wird ein Betrag von 7,00 Euro je Jahr gewährt.

(2) Zur Finanzierung der Übungsleiter im Jugendbereich wird für jedes jugendliche Mitglied bis zum vollendeten 18. Lebensjahr ein Betrag von 2,50 Euro je Jahr gewährt. Die zweckgebundene Verwendung dieses Zuschusses ist dem Bürgermeisteramt Murr auf Verlangen nachzuweisen.

(3) Maßgebend für die Zahl der jugendlichen Mitglieder ist die Meldung an den Württembergischen Landessportbund oder an einen anderen übergeordneten Verband.

§ 5

Bewilligungsverfahren

(1) Die Förderung wird nur auf schriftlichen Antrag gewährt. Ein Rechtsanspruch auf Förderung nach dieser Richtlinie besteht nicht.

(2) Der Antrag ist für das laufende Kalenderjahr jeweils bis spätestens 31. Dezember beim Bürgermeisteramt Murr unter Verwendung eines dort erhältlichen Vordrucks zu stellen.

(3) Änderungen bei den Bemessungsgrundlagen im Laufe des Kalenderjahres können bei ihrem Weiterbestehen frühestens ab dem nächsten Kalenderjahr berücksichtigt werden. Wird ein eingetragener Verein als solcher im Laufe eines Kalenderjahres gegründet oder aufgelöst, so wird die Förderung nur anteilmäßig für volle und angefangene Monate gewährt. Eine zuviel erhaltene Förderung ist zurückzuzahlen.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am 01.01.2022 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Richtlinie vom 08.10.1991, zuletzt geändert am 22.05.2001 außer Kraft.

Murr, den 23. Juni 2021

gez. Bartzsch,
Bürgermeister

*Öff. bekanntgemacht im Nachrichtenblatt der Gemeinde Murr
(Amtsblatt) vom 25.06.2021*